

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Februar 1960**



617. Bau- und Niveaulinien, Aufhebung. Mit Eingabe vom 8. Januar 1960 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des vom Grossen Gemeinderat am 30. November 1959 gefassten Beschlusses betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des westlichen Teilstückes der Kreuzstrasse zwischen Haldenstrasse und Bahnweg und der öffentlichen Strasse Kat.-Nr. 3815 zwischen St. Gallerstrasse und der Eisenbahnlinie nach dem Tösstal in der Grüze in Winterthur sowie betreffend Schliessung der dadurch entstandenen Baulinienlücken am Bahnweg, in der Kreuzstrasse und an der St. Gallerstrasse. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. Dezember 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. Januar 1960 keine Rekurse ein.

Die Bau- und Niveaulinien der Kreuzstrasse zwischen der Haldenstrasse und dem Bahnweg sind vom Regierungsrat im Jahre 1897 genehmigt worden. Das betreffende Strassenstück hat indessen keine grosse Verkehrsbedeutung erlangt; die im westlichen Teil nur ca. 3,6 m breite Fahrbahn diente lediglich als Zufahrt zu den anstossenden Liegenschaften. Nachdem die Grundeigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 3744 auch das gegenüberliegende Grundstück Kat.-Nr. 6739 erworben hatte, stellte sie das Gesuch um Aufhebung der Strasse sowie der Bau- und Niveaulinien, weil diese der baulichen Neugestaltung des Geländes entgegenstehen. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. November 1959 trägt dieser Sachlage Rechnung. Die 14 m Abstand aufweisenden Baulinien werden in der Kreuzstrasse am Ende des aufzuhebenden Teilstückes durch eine Senkrechte geschlossen. Desgleichen wird die durch die Aufhebung der Baulinien im westlichen Teilstück der Kreuzstrasse entstehende Baulinienlücke am Bahnweg im Sinne der dort bereits bestehenden Regelung ergänzt.

Für die unbenannte öffentliche Strasse Kat.-Nr. 3815 zwischen der St. Gallerstrasse und der Eisenbahnlinie nach dem Tösstal in der Grüze wurden die Bau- und Niveaulinien im Jahre 1906 festgesetzt. Da diese Strassenverbindung keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr erlangte und heute der baulichen Entwicklung des Quartiers entgegensteht, soll sie aufgehoben und das Land im Zusammenhang mit dem Ausbau der St. Gallerstrasse den Anstössern zugeteilt werden. Die Baulinienlücke, die infolge der Aufhebung der Baulinien der Strasse Kat.-Nr. 3815 an der St. Gallerstrasse entsteht, wird gemäss der dort getroffenen Regelung geschlossen.

Die in Frage stehenden Anordnungen des Grossen Gemeinderates Winterthur scheinen zweckmässig und den Verhältnissen angemessen. Der Beschluss vom 30. November 1959 kann daher genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. November 1959 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des westlichen Teilstückes der Kreuzstrasse zwischen Haldenstrasse und Bahnweg und der öffentlichen Strasse Kat.-Nr. 3815 zwischen St. Gallerstrasse und der Eisenbahnlinie nach dem Tösstal in der Grüze in Winterthur sowie betreffend Schliessung der dadurch entstandenen Baulinienlücken am Bahnweg, in der Kreuzstrasse und an der St. Gallerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1960.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



x) 1 Ex. mit Plänen an Kantonsamt
19.2.60